

Satzung

der Aktionsgemeinschaft Weidenhausen

von 25. Juni 1970

geändert am 15 Oktober 1985

geändert am 04.09.2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Aktionsgemeinschaft Weidenhausen e.V. und hat seinen Sitz in Marburg/Lahn. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg/Lahn.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, die Wirtschaftskraft und die Anziehungskraft des Stadtteils Weidenhausen und der angrenzenden Straßenzüge zu erhalten und zu fördern sowie die touristische Attraktivität des ältesten Stadtteil Marburgs zu erweitern.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks ist besonders die Durchführung von Werbemaßnahmen und Veranstaltungen als auch die Vernetzung der Mitglieder untereinander und mit Organen der Stadt Marburg.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer sich als Gewerbetreibender oder Freiberufler im Stadtteil Weidenhausen niedergelassen hat, oder in vergleichbarer Weise besondere wirtschaftliche Interessen im Stadtteil Weidenhausen zu vertreten hat.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Halbjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) seinem/ihrer Stellvertreter/in, welche/r gleichzeitig Schriftführer/in ist
- c) dem/der Kassierer/in
- d) bis zu vier Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die hier unter § 6 genannten Personen.

Zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch im Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, einberufen und geleitet werden.

Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, und weitere zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung des Kassierers sowie des Kassenprüfers.
- b) die Entlastung des Vorstandes.
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abberufung,
- d) die Wahl des Kassenprüfers, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf, auf zwei Jahre
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Zu Satzungsänderungen und Auflösung müssen sich zwei Drittel der Anwesenden für den Antrag erklären.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Versammlungsleiter unmittelbar eine zweite Mitgliederversammlung zu gleicher Tagesordnung einberufen, wenn auf diese Möglichkeit in der Einladung hingewiesen wurde.

Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann abschließend mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ½ jährlich per Einzugsermächtigung eingezogen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Liquidatoren.

Die Ausschüttung von etwa vorhandenem Vermögen wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.